

Dr. Rudolf Ebner  
Steinbergstraße 52  
8052 Graz

Sehr geehrter Herr Dr. Ebner!

Sehr geehrter Herr Dr. Vetter!

Bezugnehmend auf das von Ihnen im Namen des Vereins „Schutzverein Lebensraum Steinbergstraße“ am 21.1.2016 übergebene Schreiben darf nach sorgfältiger Prüfung und Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Mag. Nagl sowie verweisend auf die an Sie, Herr Dr. Ebner, per E-Mail übermittelte Antwort vom 8.10.2015 mitgeteilt werden, dass in der Causa „Baurestmassendeponie Thal“ keine Zuständigkeit der Stadt Graz, weder im eigenen noch im übertragenen Wirkungsbereich, besteht.

Die Festlegung der für ein Verwaltungsverfahren (sachlich und örtlich) zuständigen Behörde erfolgt – dem Rechtsstaatsgebot der österreichischen Bundesverfassung entsprechend – durch den jeweiligen Materiengesetzgeber.<sup>1</sup>

Gemeinden, wie etwa der Stadt Graz, kommt keine solche (Materien)Gesetzgebungskompetenz zu. Vielmehr sind die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Gemeinden auf den bloßen Vollzug von Materiengesetzen beschränkt.<sup>2</sup>

Es wird um Kenntnisnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

*Mag. Dominik Hierzer*

(Mag. Dominik Hierzer)

<sup>1</sup> Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2014), Rz 58 ff.

<sup>2</sup> Siehe *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (2007), Rz 327.